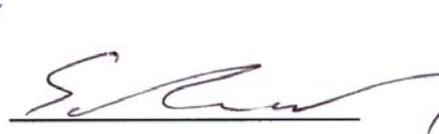
  
\_\_\_\_\_

**Manfred Alfes**

  
\_\_\_\_\_

**Arnold Hammecke**

  
\_\_\_\_\_

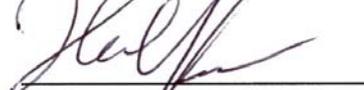
**Christoph Schürholz**

  
\_\_\_\_\_

**Rudolf Wiedemann**

  
\_\_\_\_\_

**Joachim Leidig**

  
\_\_\_\_\_

**Richard Halfar**

  
\_\_\_\_\_

**Manfred Arens**

  
\_\_\_\_\_

**Andreas Schellberg**

28.03.2007

## **Mopedfreunde Schönau**

# **Satzung**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein trägt den Namen Mopedfreunde Schönau (im folgenden „Verein“ genannt)

Sitz des Vereins ist 57482 Wenden-Schönau

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 (Zweck)**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung von historischen Mopeds, deutsch-österreichischer Herstellung der Bauarten von 50 bis 80 ccm Hubraum. Der Verein fördert die Erhaltung und Restaurierung von historischen Mopeds vorbenannter Bauart und Herstellung. Er verfolgt das Ziel, die Freude an Historischen Mopeds zu erhalten und zu verbreiten, und den Mitgliedern des Vereins Hilfestellung bei der Erhaltung und Restaurierung zu bieten.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

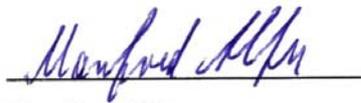
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.

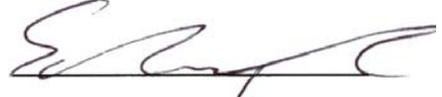
Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



**Manfred Alfes**



**Arnold Hammecke**



**Christoph Schürholz**



**Rudolf Wiedemann**



**Joachim Leidig**



**Richard Halfar**



**Manfred Arens**



**Andreas Schellberg**

**28.03.2007**

### **§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung bekannt zugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

### **§ 6 (Mitgliedsbeiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 7 (Organe des Vereins)**

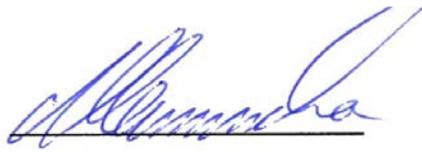
Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

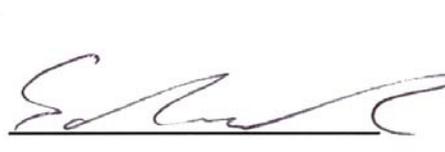
Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.



**Manfred Alfes**



**Arnold Hammecke**



**Christoph Schürholz**



**Rudolf Wiedemann**



**Joachim Leidig**



**Richard Halfar**



**Manfred Arens**



**Andreas Schellberg**

**28.03.2007**

### **§ 8 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) dem/der stellvertretende(n) Schriftführer(in).
- e) dem/der Kassierer(in)
- f) dem/der stellvertretende(n) Kassierer
- g) dem/der Ersten Beisitzer(in)
- h) dem/der Zweiten Beisitzer(in)
- i) dem/der Jugendwart(in)

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den zuvor unter § 8 Punkt a) bis f) genannten Vorstandsmitgliedern.

Jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Dies ist allerdings nur möglich, wenn der gesamte Vorstand noch aus drei Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Amtszeit der in dieser Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gilt für die restliche Wahlperiode; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

Der Vorstand kann über eine Geschäftsordnung beschließen, die jedoch von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

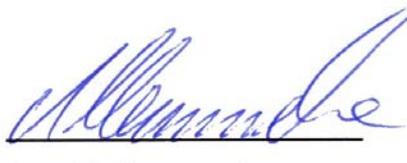
### **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Wahl des Vorstands, dessen Entlastung, sowie die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern, nach § 8 der Satzung
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und seine Änderung
- d) die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- e) die Bestätigung einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung für den Verein



**Manfred Alfes**

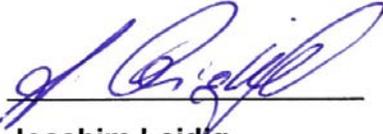


**Arnold Hammecke**

**Christoph Schürholz**



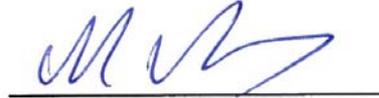
**Rudolf Wiedemann**



**Joachim Leidig**



**Richard Halfar**



**Manfred Arens**



**Andreas Schellberg**

**28.03.2007**

Jährlich im Januar oder Februar hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 20. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 5 Wochen vor einer Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Ladungsschrift aufzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung ist; eine Zweckänderung bedarf jedoch der Mehrheit von 9/10. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter (= 1. Vorsitzender oder bei seiner Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Schriftführer oder dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 10 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - geht das Vermögen des Vereins an das Tierheim in 57462 Olpe über, das es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

**Die Ursprungssatzung vom 25.11.2007 wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2007 geändert.**

Wenden-Schönau, 28.03.2007